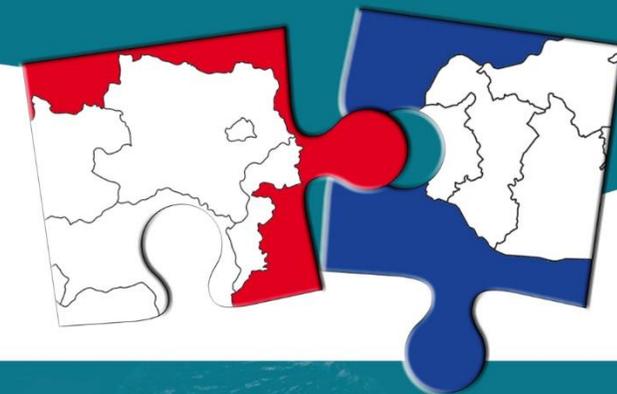




Interreg
Slovakia-Austria
European Regional Development Fund



Handbuch zum Verständnis der analysierten Unterschiede aus der Analyse der Rechtssysteme

Slowakei und Österreich



Einleitung

Sehr geehrte Nutzer*innen des Handbuchs!

Dieses Handbuch bietet Ihnen einen kurzen Einblick in die Unterschiede der Rechtssysteme und fußt auf der „Analyse der Rechtssysteme“ in Österreich und der Slowakei. Die Kapitelnummern dieses Handbuchs korrespondieren mit den Kapiteln der „Analyse der Rechtssysteme“. Somit ist Ihnen eine schnelle Suche zu den detaillierten Inhalten einfach möglich.

CONSULTING
ASSOCIATES

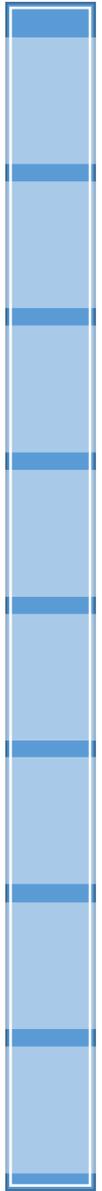
RegioCoop SK-AT bedankt sich beim oben angegebenen Auftragnehmer für die Durchführung der Analyse und die kompakte Zusammenstellung als Handbuch.



Inhalt

Handbuch zum Verständnis der analysierten Unterschiede

Baugesetz	4.1
Vergabegesetz	4.2
Finanzkontrolle	4.3
Mehrwertsteuer	4.4
Denkmalschutzgesetz	4.5
Naturschutzgesetz	4.6
Umweltverträglichkeitsprüfung	4.7
Umweltrecht	4.8



Baugesetz

4.1

4.2

4.3

4.4

4.5

4.6

4.7

4.8

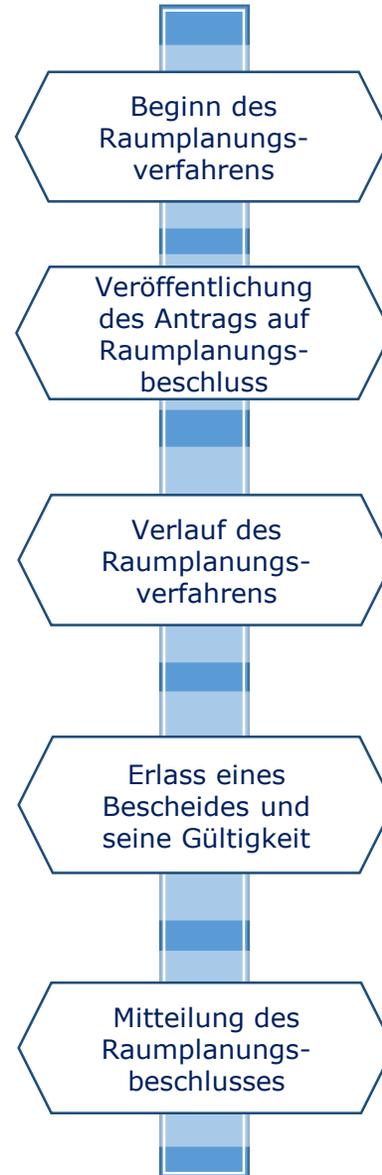
- Raumplanungsverfahren beginnt mit dem schriftlichen Antrag des Antragstellers
- um einen Erlass eines Raumplanungsbeschlusses zu erwirken stellt der Antragsteller den Antrag mit der vorgeschriebenen Dokumentation und den Unterlagen bei der zuständigen Baubehörde und entrichtet die Verwaltungsgebühr
- Die Baubehörde erlässt den Bescheid innerhalb von 30 bzw. 60 Tagen

- Baubehörde veröffentlicht unverzüglich, bis zum rechtskräftigen Abschluss, die Mitteilung über den Beginn des Raumplanungsverfahrens an die betroffenen Behörden und alle bekannten Parteien

- Verfahrensparteien können Einwände und Anmerkungen bekannt geben, die betroffenen Behörden teilen ihre Stellungnahmen mit
- falls die Baubehörde eine mündliche Verhandlung anordnet, wird sie in der Regel mit der Erkundung vor Ort verbunden
- Baubehörde beurteilt den Antrag, holt die Stellungnahmen betroffener Behörden ein und überprüft ihre Übereinstimmung, beurteilt die Äußerungen der Parteien und ihre Einwände

- Baubehörde erlässt einen Bescheides und entscheidet gleichzeitig über die Einwände der Verfahrensparteien Gültigkeit des Bescheides sind 2 Jahre, für ein Linienbauwerk 3 Jahre (Verlängerung möglich)
- gegen den Bescheid kann Berufung eingelegt werden (binnen 15 Tagen nach der Zustellung)

- dem Antragsteller und anderen Verfahrensparteien wird der Beschluss schriftlich bzw. durch öffentliche Bekanntmachung zugestellt



• N/A

• N/A

• N/A

• N/A

• N/A

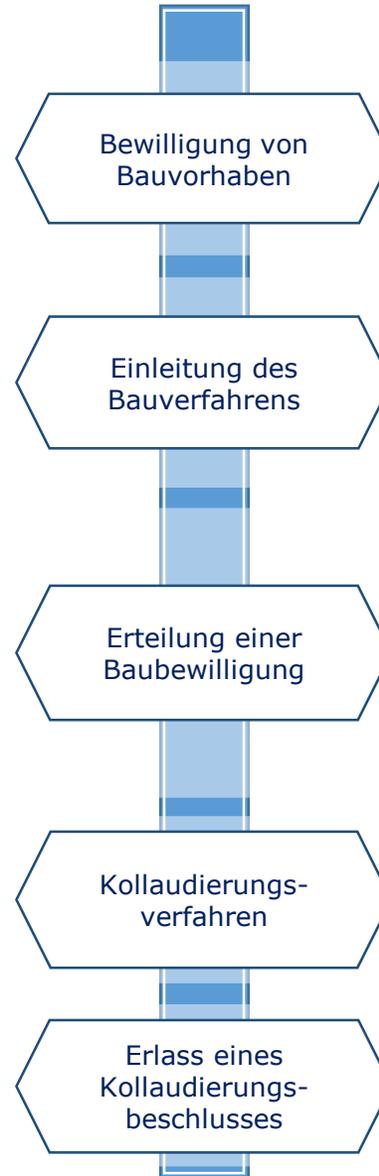
- Projektwerber ist in der Regel verpflichtet, im Voraus der Baubehörde schriftlich die Durchführung von Bau-, Umbau- und Instandhaltungsarbeiten mitzuteilen, oder eine Baubewilligung zu beantragen

- um eine Baubewilligung zu erhalten, legt der Antragsteller der zuständigen Baubehörde einen vollständigen schriftlichen Antragsentwurf vor
- Baubehörde teilt den Verfahrensparteien die Einleitung des Verfahrens schriftlich mit, legt das Datum der mündlichen Verhandlung für eine Erkundung vor Ort (falls relevant) fest

- Baubehörde erteilt die Baubewilligung und legt die Bedingungen für die Ausführung und Nutzung des Bauwerks fest, entscheidet gleichzeitig über die Einwände der Verfahrensparteien (Gültigkeit der Baubewilligung sind 2 Jahre ab ihrer Erteilung)
- nach Erteilung der Baubewilligung versendet die Behörde die geprüfte Projektdokumentation an den Bauherrn, die Gemeinde und den Bauwerkeigentümer

- Antragsteller reicht einen schriftlichen Antrag auf Kollaudierung des Bauwerks samt der nach Vorschriften verlangten Unterlagen bei der zuständigen Baubehörde ein
- Baubehörde prüft insbesondere, ob das Bauwerk nach der geprüften Projektdokumentation durchgeführt wurde, oder ob seine Nutzung das öffentliche Interesse nicht gefährdet

- Baubehörde erlässt einen Bescheides, wo sie die Nutzungsbedingungen des Bauwerks festlegt (in der Regel innerhalb von 30 Tagen, bzw. 60 Tagen)



- **Niederösterreich:** Antragsteller unterscheidet zwischen bewilligungspflichtigen Verfahren, anzeigepflichtigen Vorhaben und Vorhaben mit Meldepflicht nach Fertigstellung des Bauwerks
- **Burgenland:** Antragsteller unterscheidet zwischen geringfügigen Bauvorhaben, die der Baubehörde mitzuteilen sind und bewilligungspflichtigen Bauvorhaben
- **Wien:** Antragsteller unterscheidet zwischen bewilligungspflichtigen Bauvorhaben, anzeigepflichtigen Bauvorhaben und bewilligungsfreien Bauvorhaben

- **Niederösterreich:** um eine Baubewilligung zu erhalten, reicht der Antragssteller den Baubewilligungsantrag ein, der einer vorläufigen Prüfung durch die Baubehörde unterzogen wird
- **Burgenland:** um eine Baubewilligung zu erhalten, reicht der Antragsteller bei der Baubehörde die Bewilligung vor Beginn der Bautätigkeit ein
- **Wien:** um eine Baubewilligung zu erhalten, reicht der Antragsteller den Baubewilligungsantrag für Bauwerke kleineren Umfangs und größeren Umfangs ein

- **Niederösterreich:** Baubehörde erteilt die Baubewilligung, falls durch die vorläufige Prüfung kein Widerspruch mit den gesetzlichen Bestimmungen festgestellt wurde, wobei die Baubewilligung das Recht auf Ausführung eines Bauwerks und seine Nutzung nach Fertigstellung umfasst
- **Burgenland:** Baubehörde erteilt die Baubewilligung, wenn durch die Prüfung des Bauvorhabens festgestellt wird, dass alle gesetzlichen Voraussetzungen erfüllt sind
- **Wien:** Die Baubehörde hat über den Baubewilligungsantrag durch schriftliche Mitteilung zu entscheiden. Nach dem Erteilen der Baubewilligung ist es nicht mehr möglich, Einwände zu erheben.

- **Niederösterreich:** N/A
- **Burgenland:** N/A
- **Wien:** N/A

- **Niederösterreich:** N/A
- **Burgenland:** N/A
- **Wien:** N/A

Rechtliche Regelungen

SK

- Investitionstätigkeit und Bau von Liegenschaften wird in der SR vom Gesetz Nr. 50/1976 Slg. über Raumplanung und Bauordnung (Baugesetz) in der Fassung späterer Vorschriften geregelt
- zu den Bauverwaltungsbehörden gehören: Gemeindeamt, gemeinsames Gemeindeamt (für mehrere Gemeinden), Sonderbaubehörde (in anderen Sachen als zivilen Hochbauten, z.B. Flugplätze), Militär- und sonstige Baubehörde, Baubehörde II. Stufe (Berufungsbehörde, z.B. relevantes Ministerium), Slowakische Bauinspektion

AT

- Baugesetz wird von regionalen Gesetzgebern geregelt, d.h. jedes Bundesland hat seine eigenen Gesetze und Verordnungen
 - "NÖ Bauordnung" aus dem Jahr 2014 aber in seiner letztgültigen Fassung zu beachten
 - "Burgenländisches Baugesetz" aus dem Jahr 1997 aber in seiner letztgültigen Fassung zu beachten
 - "Bauordnung für Wien" aus dem Jahr 1930 aber in seiner letztgültigen Fassung zu beachten
- Möglichkeiten und Bedingungen für die Bautätigkeit werden im Allgemeinen auf der Ebene der Bundesländer durch ihren Raum- und Entwicklungsplan geregelt, wobei die Gemeinden, bzw. in Wien die Magistratsabteilung 21 Planungshoheit über diese Verordnungen/Gesetze haben

Raumplanungsverfahren

SK

- Raumplanungsverfahren geht in der Regel dem Bauverfahren voraus, in einigen Fällen sind diese Verfahren verbunden
- Baubehörde veröffentlicht unverzüglich (innerhalb von 7 Werktagen nach Eingang eines vollständigen Antrags den Raumplanungsbeschluss) bis zum rechtskräftigen Abschluss die Mitteilung über die Einleitung eines Raumplanungsverfahrens an die betroffenen Behörden und alle bekannten Bescheide zu eigenen Händen (bzw. elektronisch), bei umfangreichen Linienbauwerken, bei Bauwerken mit einer großen Anzahl von Bauparteien und sonstigen Fällen durch öffentliche Bekanntmachung
- wurde für das gegebene Gebiet eine Raumplanungsdokumentation erstellt, verzichtet die Baubehörde auf eine mündliche Verhandlung, andernfalls ordnet sie den Termin für die mündliche Verhandlung mindestens 7 Werktage ab Eingang der Bekanntmachung über die Einleitung des Raumplanungsverfahrens an
- wie die Verfahrensparteien nehmen auch die betroffenen Behörden in gleichen Fristen zu ihren Einwänden und Anmerkungen Stellung, in gesonderten Fällen kann eine Fristverlängerung beantragt werden
- Frist für den Erlass eines Raumplanungsbeschlusses beträgt 30 bis 60 Tage (diese Fristen sind allerdings in der Praxis viel länger), wobei während der Beschlussgültigkeit eine Verlängerung beantragt werden kann. Es gilt, dass beim Stellen eines Baubewilligungsantrags seine Gültigkeit bestehen muss. Entscheidung über eine Bausperre kann nur für einen unbedingt notwendigen Zeitraum, höchstens für 5 Jahre verhängt werden
- gesetzmäßige Veröffentlichung eines Raumplanungsbeschlusses über ein Bauwerk oder die Flächennutzung, die sich auf einen Raum bezieht, für den eine Folgenabschätzung oder ein Feststellungsverfahren nach der Sondervorschrift durchgeführt wurde

AT

- es existiert kein eigenständiges Institut des Raumplanungsverfahrens – Entwicklungsplan wird anhand eines Raumplans festgelegt und beinhaltet Bestimmungen darüber, wie Bautätigkeit auf einzelnen Abschnitten eines Baugrundstücks durchgeführt werden können

Bau-verfahren

SK

- eigenständige Anzeige eines geringfügigen Bauwerks, wobei bei einigen vom Baugesetz definierten Bauwerken, Ausrüstungen, Konstruktionen, Instandhaltungsarbeiten weder eine Anzeige noch eine Baubewilligung notwendig ist. Die Baubehörde kann allerdings festlegen, dass ein angezeigtes geringfügiges Bauwerk nur auf der Grundlage einer Baubewilligung durchgeführt werden kann
- Gültigkeit der Anzeige ist 1 Jahr (bei Werbebauten) oder 2 Jahre, wenn die Behörde keine längere Frist festlegt
- Antrag auf Baubewilligung ist für ein einzelnes Bauwerk oder seine Veränderung, einen Bauwerkkomplex oder einzelne Bauwerke dieses Komplex zu stellen, wenn sie nach ihrer Fertigstellung getrennt genutzt werden können, einschließlich der Bauwerke zur Errichtung einer Baustelle, der notwendigen Umlegung von Netzen und technischer Anlagen
- durch Einleitung des Bauverfahrens beginnt die Frist für die Abgabe von Anmerkungen, Einwände und Stellungnahmen durch Parteien und betroffene Behörden. Die Baubehörde kann vom Antragsteller weitere ergänzende Unterlagen verlangen (falls sie relevant sind) - dies unterbricht das Verfahren. Ergänzt der Antragsteller den Antrag auf Erlass eines Raumplanungsbeschlusses nicht in der verlangten Weise in der festgelegten Frist, stellt die Baubehörde das Raumplanungsverfahren ein
- im Rahmen der Verfahrens überprüft die Baubehörde die Übereinstimmung der Projektdokumentation mit dem Raumplanungsbeschluss und seinen Bedingungen, falls dem Bauverfahren ein Raumplanungsbeschluss vorausging, oder prüft die Übereinstimmung mit dem Raumplan der Zone. Das heißt: die Erfüllung der Anforderungen an Dokumentation, Struktur, Anforderungen an den Gesundheits- und Umweltschutz und sonstige durch Gesetze, Verordnungen und sonstige Vorschriften (Normen usw.) festgelegte Anforderungen an Bautätigkeiten
- Gültigkeit der Baubewilligung beträgt 2 Jahre ab der Erteilung, bei Werbebauten beträgt die Gültigkeit 1 Jahr (Baubehörde kann auch längere Fristen festlegen)
- das fertiggestellte Bauwerk kann nur auf der Grundlage eines Kollaudierungsbeschlusses genutzt werden, wobei er auch für einfache Bauwerke, ihre Anbauten und Aufstockungen oder ihre Teile verlangt wird. Handelt es sich um geringfügige oder einfache Bauwerke, kann die Baubehörde auf die Kollaudierung verzichten
- Baubehörde unterrichtet die Verfahrensparteien und betroffenen Behörden über den Beginn des Kollaudierungsverfahrens schriftlich oder durch öffentliche Bekanntmachung, legt durch den Erlass eines Kollaudierungsbeschlusses die Bedingungen für die Nutzung des Bauwerks fest, wobei der Kollaudierungsbeschluss gleichzeitig eine Betriebstauglichkeitsbescheinigung des Bauwerks ist

AT

- **Niederösterreich:** Baubehörde erster Instanz ist der Bürgermeister oder das Magistrat in Städten mit eigenem Statut. Baubehörde zweiter Instanz ist der Gemeindevorstand oder der Stadtsenat (bei Städten mit eigenem Statut)
- **Niederösterreich:** Baubewilligung bedeutet das Recht, ein Bauwerk zu errichten und es nach Fertigstellung zu nutzen. Der Antragsteller ist verpflichtet, das Datum für den Baubeginn der Baubehörde im Voraus mitzuteilen. Diese Bekanntmachung verliert ihre Wirkung, wenn die Bautätigkeit nicht innerhalb von 4 Wochen ab dem mitgeteilten Zeitpunkt beginnt. Die Baubewilligung erlischt, wenn die Bautätigkeit nicht innerhalb von 2 Jahren nach der rechtskräftigen Entscheidung der Behörde beginnt oder innerhalb von 5 Jahren nach ihrem Beginn nicht fertiggestellt wird
- **Niederösterreich:** nach Fertigstellung des Bauvorhabens hat der Bauwerkseigentümer diese Tatsache den Baubehörden mitzuteilen
- **Burgenland:** Baubehörde erster Instanz ist der Bürgermeister, Baubehörde zweiter Instanz ist der Gemeinderat. Stellt die Behörde durch Prüfung des Bauvorhabens fest, dass alle gesetzlich definierten Anforderungen erfüllt wurden, erteilt die Baubehörde die Baubewilligung innerhalb von 8 Wochen
- **Burgenland:** Baubewilligung verliert ihre Gültigkeit, wenn die Bautätigkeit nicht innerhalb von 2 Jahren nach Erlangen der Rechtskraft der Baubewilligung beginnt, oder wenn die Bautätigkeit nicht innerhalb von fünf Jahren nach dem Baubeginn fertiggestellt wurde
- **Burgenland:** Bauherr ist verpflichtet, die Fertigstellung eines Bauwerks oder eines Bauabschnitts mit mindestens einer Wohnung oder Nutzereinheit mitzuteilen
- **Wien:** Magistrat ist für die Gesetzeseinhaltung zuständig, Zuständigkeit der Baupolizei reicht von der Genehmigung eines Baubewilligungsantrags bis zur Fertigstellung von Bauvorhaben
- **Wien:** Bauanzeige erfolgt dann, wenn das Bauvorhaben keine wesentliche Änderung der äußeren Gestaltung eines Bauwerks bewirkt, im übrigen sind Bauwerke kleineren oder größeren Umfangs bewilligungspflichtig
- **Wien:** nach Fertigstellung von Bauführungen hat der Bauträger, Eigentümer (Miteigentümer) des Bauwerks oder Eigentümer (Miteigentümer) des Grundstücks eine Fertigstellungsanzeige bei der Behörde zu erstatten

- im Vergleich zu den Nachbarstaaten nimmt das Bauverfahren in der SR im Schnitt mehr Zeit in Anspruch (insbesondere in SK), das bedeutet außerdem einen erheblichen Verwaltungsaufwand für die Antragsteller, daher ist es angebracht dafür ausreichend Zeit im Zeitplan für die Projektdurchführung einzuplanen und umgehend auf den Schriftverkehr mit der Behörde zu reagieren

- die Bedingungen für die Mittelbereitstellung in der Aufforderung können eine rechtskräftige Baubewilligung für die Durchführung der Projektaktivitäten verlangen, daher sind wir im Zusammenhang mit der oben angeführten Empfehlung der Meinung, dass der Antragsteller in solchen Fällen bereits vor dem Stellen des eigentlichen Antrags mit der Baubehörde aktiv zusammenarbeiten und ausreichend Zeit- und Personalkapazitäten für diesen Prozess vorsehen sollte

- bei zeitaufwändigerem Kontrollprozess des Antrags auf Fördermittelgewährung wird dem Antragsteller empfohlen die Gültigkeit einzelner erteilter Bewilligungen zu verfolgen und bei Bedarf ihre Verlängerung zu beantragen

Handbuch zum Verständnis der analysierten Unterschiede



	4.1
Vergabegesetz	4.2
	4.3
	4.4
	4.5
	4.6
	4.7
	4.8

- Der Antragsteller hat klar anzugeben, wie ein Angebot auszuarbeiten ist, welches Verfahren gewählt wurde, wie die Kommunikation verläuft, die Beschreibung des Auftragsgegenstands, die Bedingungen für die Teilnahme und wie die Angebote ausgewertet werden

- Der Antragsteller wählt das geeignete Vergabeverfahren nach dem geschätzten Auftragswert, dem Auftragsgegenstand und der Art der Person, die das Vergabeverfahren durchführt. Dabei ist zu berücksichtigen:
- Oberschwellenaufträge: über 139.000/214.000 € (Achtung: unterschiedlicher Satz, je nach Auftraggeber) für Waren und Dienstleistungen oder Lebensmittel, über 750.000 € für Dienstleistungen nach Anhang Nr. 1 des Vergabegesetzes, über 5 350.000 € für Bauleistungen
- Unterschwellenaufträge: von 70.000 bis 139.000 €/bis 214.000 € (Achtung: unterschiedlicher Satz, je nach Auftraggeber) für Waren und Dienstleistungen (Waren mit Ausnahme von Lebensmitteln), von 260.000 bis 750.000 € für Dienstleistungen nach Anhang Nr. 1 des Vergabegesetzes, von 180.000 bis 5.350.000 € für Bauleistungen
- Aufträge mit niedrigem Auftragswert: von 5.000 bis 70.000 € für Waren und Dienstleistungen (Waren mit Ausnahme von Lebensmitteln), von 5.000 bis 260.000 € für Dienstleistungen nach Anhang Nr. 1 des Vergabegesetzes, von 5.000 bis 180 .000 € für Bauleistungen, von 5.000 bis 139.000 € / 214.000 € für Lebensmittel
- Verfahren: offenes Verfahren, nicht offenes Verfahren, Verhandlungsverfahren mit Bekanntmachung, wettbewerblicher Dialog, Innovationspartnerschaft und direktes Verhandlungsverfahren
- Unterschwellenaufträge werden auch in Aufträge mit oder ohne Nutzung eines elektronischen Marktplatzes unterteilt

Ausarbeitung der Ausschreibungsunterlagen

Wahl der Vergabemethode

- Der Antragsteller definiert eindeutig die Erwartungen des öffentlichen Auftraggebers an die Beschaffung von Dienstleistungen und/oder Waren

- Bei der Wahl der Vergabemethode berücksichtigt der Antragsteller den geschätzten Auftragswert und -gegenstand, die Auswirkungen auf das gewählte Verfahren bei der Auftragsvergabe haben. Dabei ist zu berücksichtigen:
- Oberschwellenaufträge: von 214.000 € (Warenlieferungen), von 5.350.000 € (Bauleistungen), von 214.000 € (Lieferung von Dienstleistungen) + es gilt die Pflicht der elektronischen Bearbeitung
- Unterschwellenaufträge: Direktvergabe ohne Bekanntmachung bis 100.000 €, mit Bekanntmachung für Bauaufträge bis 500.000 € und für Waren und Dienstleistungen bis 130.000 €, nicht offenes Verfahren ohne Bekanntmachung für Bauleistungen bis 1.000.000 € und für Waren und Dienstleistungen bis 100.000 €, Verhandlungsverfahren ohne Bekanntmachung für Bauleistungen und Waren und Dienstleistungen bis 100.000 €
- Verfahren: offenes Verfahren, nicht offenes Verfahren (mit oder ohne Bekanntmachung), Verhandlungsverfahren (mit oder ohne Bekanntmachung), Direktvergabe (mit oder ohne Bekanntmachung)
- Grundsätzlich können für Ober- und Unterschwellenaufträge folgende Verfahren genutzt werden: offenes Verfahren, nicht offenes Verfahren mit Bekanntmachung

- der Antragsteller schreibt ein öffentliches Verfahren für eine uneingeschränkte Anzahl von Unternehmen durch Veröffentlichung einer Mitteilung über die Ausschreibung aus, wobei das Datum dieser Veröffentlichung auch für das Datum der Einleitung des gegebenen Vergabeverfahrens gehalten wird
- ein nicht offenes Verfahren verläuft in zwei Stufen, der Antragsteller schreibt es für eine uneingeschränkte Anzahl von Unternehmen aus, die einen Teilnahmeantrag stellen können (vor allem bei technisch schwierigeren Angeboten)
- beim Verhandlungsverfahren mit Veröffentlichung kann der Antragsteller die Anzahl der Bewerber, die von ihm zur Abgabe von Angeboten aufgefordert werden, einschränken (mindestens drei)
- Ziel eines wettbewerblichen Dialogs, der bei äußerst komplexen Aufträgen genutzt wird, ist, einen Dialog mit jedem Bewerber zu führen über alle Auftragsaspekte, und zwar technische, wirtschaftliche aber auch juristische, um dadurch die geeignetste Lösung zu finden
- bei einer Innovationspartnerschaft kann der Antragsteller die Angebote nur nach dem besten Preis-Leistungsverhältnis auswerten und kann gleichzeitig die Anzahl der Bewerber, die zur Teilnahme aufgefordert werden, einschränken
- direktes Verhandlungsverfahren ist ein Sonderverfahren bei der Vergabe von Oberschwellenaufträgen (sollte von Antragstellern nur ausnahmsweise genutzt werden)



- bei einem offenen Verfahren muss der Antragsteller eine uneingeschränkte Anzahl von Unternehmen zur Angebotsvorlage auffordern, wobei sich jedes Unternehmen dem Verfahren anschließen kann
- nicht offenes Verfahren mit Bekanntmachung verläuft in zwei Etappen, wird vom Antragsteller für eine uneingeschränkte Anzahl von Unternehmen ausgeschrieben, wobei in der Bekanntmachung anzugeben ist, wie viele Bewerber zur Angebotsvorlage aufgefordert werden (nicht weniger als fünf bei Oberschwellen- und drei bei Unterschwellenaufträgen), bei einer höheren Anzahl werden sog. Auswahlkriterien, nach denen die Qualität der Bewerber festgestellt wird, angewendet
- nicht offenes Verfahren ohne Bekanntmachung für eine eingeschränkte Anzahl ausgewählter Bewerber, die direkt vom Antragsteller zur Angebotsvorlage aufgefordert werden (mindestens drei)
- Verhandlungsverfahren mit Bekanntmachung verläuft in zwei Etappen und gilt für eine uneingeschränkte Anzahl von Bewerbern, wobei anschließend ausgewählte Bewerber vom Antragsteller zur Vorlage von Angeboten aufgefordert werden (nicht weniger als drei), bei einer höheren Anzahl werden sog. Auswahlkriterien angewendet
- bei Direktvergabe kann der Antragsteller den Auftrag einem geeigneten Bewerber direkt vergeben, wobei die Ausgabenangemessenheit nachzuweisen ist, die Unterlagen sind der ersten Kontrollstufe vorzulegen
- Direktvergabe mit Bekanntmachung kann vom Antragsteller in einer oder zwei Verhandlungsphasen mit den Bewerbern oder anschließend durch die Senkung der Bewerberanzahl durchgeführt werden, wobei die Kriterien für das Ansprechen geeigneter Bewerber und die Auswertung von Angeboten im Voraus allen Bewerbern mitzuteilen sind

- Antragsteller kann Kriterien anwenden: bestes Preis-Leistungsverhältnis / Kosten durch Anwendung der Kosteneffektivität, vor allem während des Lebenszyklus / niedrigster Preis
- Antragsteller wählt das Verfahren: klassische Angebotsauswertung, Reverse-Verfahren – Unterschied im Zeitpunkt, wann einzelne Unterlagen ausgewertet werden (Teilnahmebedingungen, Anforderungen an den Auftragsgegenstand)

- der Erhebung von Einwänden auf Überprüfung von Handlungen beim kontrollierten Antragsteller muss die Zustellung eines Abhilfeantrags durch die betroffene Einrichtung vorausgehen
- Abhilfeantrag kann von der betroffenen Einrichtung in der Frist für die Vorlage von Angeboten oder Anträgen gestellt werden: gegen die Bekanntmachung über das Vorhaben, einen Vertrag oder Konzessionsvertrag abzuschließen, gegen die Bedingungen in der Bekanntmachung über die Ausschreibung, in der Bekanntmachung, die als Aufforderung zum Ausschreibungsverfahren dient, in der Bekanntmachung über Konzession, in der Bekanntmachung über einen Ideenwettbewerb und in der Aufforderung zur Abgabe von Angeboten bei einem Unterschwellenauftrag, gegen die Bedingungen in den Ausschreibungsunterlagen oder in anderen Dokumenten des öffentlichen Auftraggebers, Auftraggebers oder einer geförderten Person
- betroffene Einrichtung kann Einwände erheben im Verfahren auf Überprüfung der Handlungen vor dem Abschluss eines Vertrages, Konzessionsvertrages oder einer Rahmenvereinbarung und außer des oben Angeführten gegen: die Auswahl der Bewerber in einem nicht offenen Verfahren, im Verhandlungsverfahren mit Bekanntmachung, wettbewerblichen Dialog, in einer Innovationspartnerschaft bei Vergabe einer Konzession und im Ideenwettbewerb, gegen den Ausschluss, die Nichtaufnahme in ein dynamisches Ankaufs- oder Qualifikationssystem, gegen die Auswertung von Angeboten oder Anträgen oder gegen eine andere Handlung des kontrollierten Subjektes

Auswertung von Angeboten

Einwände

- Antragsteller verwendet von ihm definierte Bewertungskriterien für die Bewertung von Bewerbern im Prozess mit zwei Phasen
- Auswahlkriterien beziehen sich an der Auswahl des Angebots

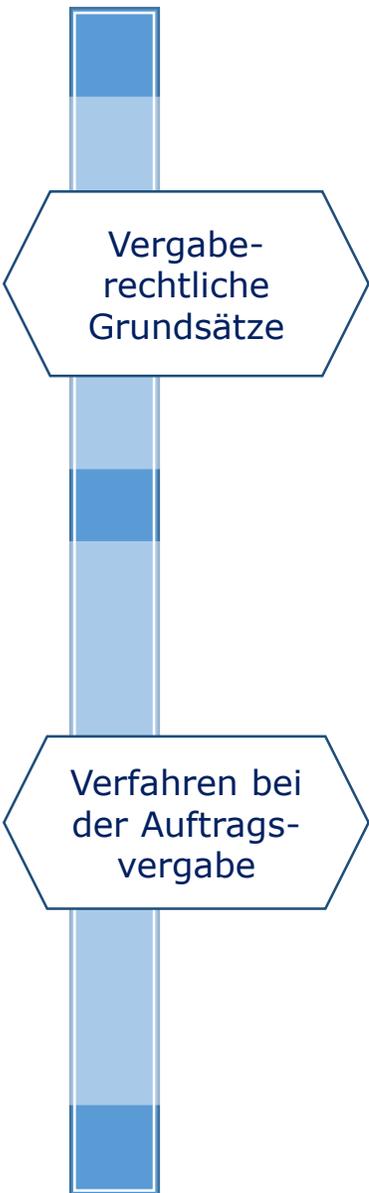
- befugte Einrichtung kann nur dann einen Überprüfungsantrag stellen, wenn dieser gegen eine Entscheidung des Antragstellers, die eigenständig angefochten werden kann, ausgerichtet ist. Anfechtung in folgenden Fällen:
- beim offenen Verfahren: Aufforderung zur Angebotsabgabe; andere Entscheidungen während der Angebotsfrist; Aufhebung des Angebots; Entscheidung über Aufhebung; Entscheidung über den erfolgreichen Bieter
- beim nicht offenen Verfahren mit Bekanntmachung: Aufforderung zur Angebotsabgabe
- Nichtakzeptieren der Teilnahme, Aufforderung zur Angebotsabgabe, andere Entscheidungen während der Angebotsfrist, Aufhebung des Angebots, Rücktrittsentscheidung; Entscheidung über den erfolgreichen Bieter
- beim nicht offenen Verfahren ohne Bekanntmachung: Aufforderung zur Angebotsabgabe, andere Entscheidungen während der Angebotsfrist, Aufhebung des Angebots, Rücktrittsentscheidung; Entscheidung über den erfolgreichen Bieter
- beim Verhandlungsverfahren mit Bekanntmachung: Aufforderung zur Angebotsabgabe; Nichtakzeptieren der Teilnahme, Aufforderung zur Angebotsabgabe, andere Entscheidungen während der Verhandlungsphase oder während der Frist für Angebotsabgabe, Aufhebung des Angebots, Rücktrittsentscheidung; Entscheidung über den erfolgreichen Bieter
- beim Verhandlungsverfahren ohne Bekanntmachung: Aufforderung zur Angebotsabgabe, Ausschreibungsunterlagen; Aufhebungsentscheidung; Entscheidung über den erfolgreichen Bieter
- Bei Direktvergabe: das gewählte Verfahren für die Auftragsvergabe
- Bei Direktvergabe mit Bekanntmachung: Mitteilung des Auftrags

- vor der Vertragsunterzeichnung sollte der erfolgreiche Bieter und seine Zulieferer, falls sie im Voraus bekannt sind, im Register der Partner des öffentlichen Sektors eingetragen werden.
- Vertrag mit dem erfolgreichen Bieter muss den Ausschreibungsunterlagen und dem Angebot des erfolgreichen Bieters entsprechen. Es ist nicht länger möglich, im Vertrag nachträglich die Geschäftsbedingungen zu ändern, z.B. die Frist, den Ort für die Vertragserfüllung, Sanktionen usw.
- Antragsteller ist nach dem Gesetz über freien Zugang zu Informationen verpflichtet, die Verträge im Zentralregister der Verträge oder auf der Internetseite des öffentlichen Auftraggebers (je nach Kategorie der verpflichteten Person) zu veröffentlichen. Falls der Antragsteller den abgeschlossenen Vertrag bzw. Nachtrag zum Vertrag binnen 3 Monaten nach dessen Abschluss nicht veröffentlicht, wird davon ausgegangen, dass ein solcher Vertrag oder Nachtrag nicht zustande gekommen ist. Die Vertragserfüllung kann erst nach dem Inkrafttreten erfolgen



Vertragsunterzeichnung mit dem erfolgreichem Bieter

- Antragsteller muss bei der Unterzeichnung eines Vertrags mit dem erfolgreichen Bieter von den Ausschreibungsunterlagen und von durch den erfolgreichen Bieter vorgelegtem Angebot ausgehen



Vergaberechtliche Grundsätze

SK

- enger definierte Grundsätze und Anforderungen, die bei der Vergabe einzuhalten sind
- die höchste Anzahl von Verfehlungen und Verstößen gegen das Vergabegesetz

AT

- heimische Bieter dürfen nicht bevorzugt werden
- Anforderung die Umweltgerechtigkeit bei der Durchführung zu berücksichtigen
- Unterstützung der KMU-Teilnahme an Ausschreibungen

Verfahren bei der Auftragsvergabe

SK

- Art der Person, die eine Ausschreibung durchführt, beeinflusst das Verfahren bei der Auftragsvergabe
- regelt die Bedingungen mit bestimmten Einschränkungen bei den festgelegten Schwellenwerten für geförderte Personen nach § 8 des Vergabegesetzes, die weder öffentliche Auftraggeber noch sonstige Auftraggeber sind
- für die Wahl eines falschen Verfahrens drohen hohe Sanktionen, vor allem in Form einer Finanzkorrektur

AT

- Unterschiede zwischen Ober- und Unterschwellenaufträgen liegen vor allem im Bereich der Bekanntmachung, Vergabeverfahren, Fristen bei der Vergabe
- Verhandlungsverfahren darf nur unter bestimmten Umständen genutzt werden, wobei seine Nutzung gegenüber den Kontrollorganen der ersten Stufe beim INTERREG VA SK-AT Programm zu begründen und zu belegen ist
- bei Unterschwellenaufträgen sind nur definierte Verfahren erlaubt
- offenes Verfahren ist das Standardverfahren bei Ober- als auch Unterschwellenaufträgen. Dabei gilt, dass die Angebotsöffnung an im Voraus festgelegtem Ort, zur festgelegten Zeit zu erfolgen hat und die Bewerber zur Teilnahme an diesem Ereignis berechtigt sind

Gegenstand,
Wert und
Schwellen-
werte des
Auftrags

Teilnahme-
bedingungen

SK

- Lebensmittel sind kein Gegenstand eines Unterschwellenauftrags
- finanzielle Schwellenwerte eines Oberschwellenauftrags unterscheiden sich je nach Art des öffentlichen Auftraggebers
- wird der gA [gewählte Auftragswert) eines Auftrags durch den öffentlichen Auftraggeber nicht richtig festgelegt, droht die Umgehung des Vergabegesetzes
- Auftrag darf nicht aufgeteilt oder eine Methode für die Festlegung seines gA gewählt werden, mit dem Ziel, seinen gA unter die gesetzlich festgelegten finanziellen Schwellenwerte zu drücken
- beim Aufteilen von Aufträgen und der damit verbunden Festlegung ihres gA ist stets der sachliche, örtliche und zeitliche Zusammenhang einzelner Auftragssteile zu beachten
- bei der Vergabe von durch ESIF finanzierten Aufträgen sind auch die von der zentralen Koordinierungsstelle erlassenen Vorschriften (sog. Verwaltungsdokumentation) einzuhalten

AT

- Aufträge mit mehr als 1en Typ von Dienstleistungen werden nach der sog. Hauptdienstleistung vergeben
- sind Waren und Dienstleistungen Gegenstand eines Auftrags, wird dieser nach dem höheren geschätzten Wert vergeben (für Waren oder Dienstleistungen)

SK

- Erfüllung der persönlichen Leistungsfähigkeit kann auch durch Eintragung im von Beschaffungsamt geführten Verzeichnis der Wirtschaftsteilnehmer mit Gültigkeit von 3 Jahren nachgewiesen werden
- die notwendige Erfüllung der Bedingungen betreffend die finanzielle und wirtschaftliche, technische und fachliche Leistungsfähigkeit obliegt der Entscheidung des öffentlichen Auftraggebers, außerdem besteht die Möglichkeit, diese Bedingungen auch durch Dritte unabhängig von ihrem Rechtsverhältnis nachzuweisen
- außer der Vorlage einer vollständigen Dokumentation bietet das Gesetz den Wirtschaftsteilnehmern die Möglichkeit, die Unterlagen vorläufig durch die Einheitliche Europäische Eigenerklärung zu ersetzen

AT

- öffentliche Aufträge dürfen nur an geeignete Unternehmer vergeben werden. Dadurch sollten Probleme und zusätzliche Kosten bei der Auftragsdurchführung vermieden werden. Dieses Ziel soll durch Einholen von Unterlagen über Erfüllung definierter Kriterien und obligatorischen Ausschluss ungeeigneter Bewerber erreicht werden
- das Gesetz bietet mehrere Möglichkeiten beim Nachweisen der Befähigung von Unternehmern, Berufsausweis, berufliche Sorgfalt, finanzielle und wirtschaftliche Leistungsfähigkeit oder technische Kapazität

Ausschreibungsunterlagen

SK

- ihr Bestandteil ist in der Regel auch ein Vertragsentwurf und Antrag auf Übertragung der Rechte
- technische Anforderungen in der Beschreibung des Auftragsgegenstand dürfen sich nicht auf einen konkreten Hersteller, ein Herstellungsverfahren, einen Handelsnamen, ein Patent, einen Typ, eine Region oder einen Ursprungs- oder Herstellungsort beziehen, wobei in Ausnahmefällen ein Verweis auf eine konkrete Typbezeichnung mit dem Zusatz „oder gleichwertig“ ergänzt werden kann

AT

- öffentliche Aufträge dürfen nur an Unternehmer vergeben werden, die gegebene Kriterien erfüllen
- der Festlegung von Kriterien für die Angebotsauswertung ist entsprechende Aufmerksamkeit zu widmen. Wenn die Kontrollbehörden eine Ausschreibung aufheben, geschieht dies oft aufgrund gesetzeswidriger Kriterien für die Angebotsauswertung
- das Gesetz beinhaltet strenge Anforderungen an die Beschreibung der zu beschaffenden Dienstleistung

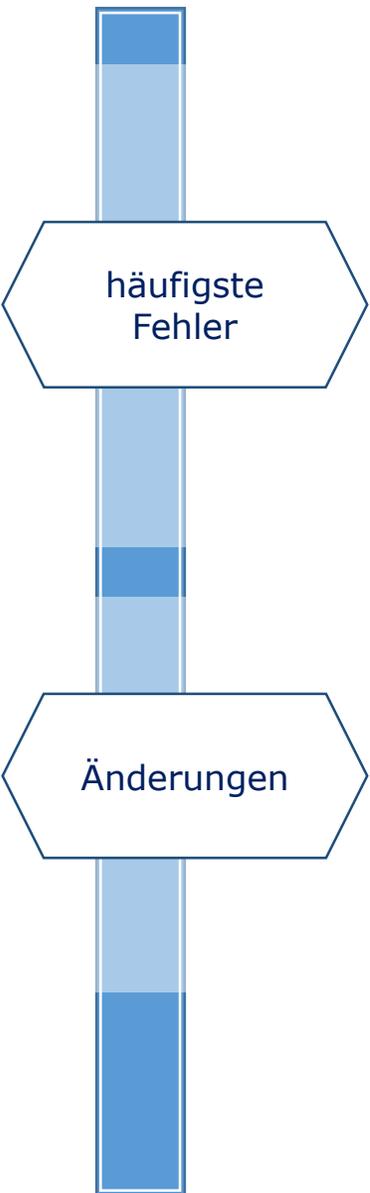
Kriterien für die Angebotsbewertung und Verfahren

SK

- obwohl der Preis das am meisten verwendete Kriterium ist, wird in den letzten Jahren dem besten Preis-Leistungsverhältnis bei der Angebotsbewertung immer mehr Bedeutung beigemessen
- insbesondere die Dauer der Garantie, Anteil der Unteraufträge und Institute, die die Vertragserfüllung sicherstellen, dürfen kein Kriterium für die Angebotsauswertung sein
- kann aus den vorgelegten Unterlagen ihre Gültigkeit oder Erfüllung der Teilnahmebedingungen nicht beurteilt werden, wird der Bewerber schriftlich aufgefordert, sie zu ergänzen. Werden keine Nachweise vorgelegt, wird er aus der Ausschreibung ausgeschlossen
- nichtdiskriminierende Kriterien mit dem Ziel, das wirtschaftlich günstigste Angebot zu ermitteln und den Wettbewerb zu fördern
- würde eine Person, die ein öffentliches Vergabeverfahren durchführt, einer der Bedingungen in den Ausschreibungsunterlagen nicht auswerten, wäre es ein Verstoß gegen das Vergabegesetz
- Angebotsauswertung ist nach dem Vergabegesetz nicht öffentlich

AT

- Bewertungskriterien sind außerordentlich wichtig bei der Ausschreibungsauswertung, da anhand von ihnen entschieden wird, an welchen Bewerber der Auftrag vergeben wird
- in der Mitteilung über die Vergabe oder in den Ausschreibungsunterlagen ist anzuführen, ob der Auftrag nach dem technisch und wirtschaftlich günstigsten Angebot (Bestbietergrundsatz) ausgewertet wird, oder, falls die Qualitätsstandards der ausgeschriebenen Dienstleistung klar und eindeutig definiert sind, nach dem Angebot mit dem niedrigsten Preis (Billigstbietergrundsatz)
- soll ein Auftrag nach dem Bestbietergrundsatz vergeben werden, hat der öffentliche Auftraggeber alle Kriterien für die Auftragsvergabe, die er anzuwenden bedenkt, anzuführen und nach der Wichtigkeit, die er ihnen beimisst, zu definieren. Anschliessende Änderungen der Kriterien für die Angebotsauswertung sind nicht erlaubt:



häufigste Fehler

SK

- festgelegte Fristen werden von den öffentlichen Auftraggebern nicht eingehalten, was einen unangemessenen Zeit- und Verwaltungsaufwand für die Begünstigten verursacht
- obwohl die Anzahl obligatorischer Kontrollen in der letzten Jahren reduziert wurde, kann eine Ausschreibung von der Feststellung des gA bis zum Inkrafttreten des Vertrags mehr als 1 Jahr in Anspruch nehmen
- von der Abgabe eines Preisangebots bei einer Ausschreibung bis zum Zeitpunkt der Leistung vergehen mehrere Monate, was zu erheblichen Änderungen der Marktpreise führt, die Änderungen verlangen, die aber nicht immer möglich sind

AT

- ungeeignet kurz festgelegte Fristen für die Angebotsabgabe
- Nichteinhalten der Vergabeverfahren (z.B. nicht erlaubte Direktvergabe ohne verlangte Bekanntmachung, Verhandlungsverfahren ohne Bekanntmachung aufgrund dringlicher Gründe ohne entsprechende Anforderungen zu erfüllen, Verhandlungsverfahren ohne Bekanntmachung nur mit einem Unternehmen aus technischen Gründen oder aufgrund eines Exklusivrechts ohne entsprechende Anforderungen nach dem Vergabegesetz)
- wird ein Fehler bei der Auftragsvergabe im Laufe einer Kontrolle festgestellt, werden die betreffenden Ausgaben nicht als förderfähig anerkannt, dadurch entsteht kein Anspruch auf entsprechende EU-Finanzierung

Änderungen

SK

- Vertrags-/Projektdokumentationsänderung ist nach Erfüllen festgelegter Bedingungen möglich
- jede Änderung bei aus ESIF finanzierten Projekten unterliegt der Genehmigung durch den Mittelgeber

AT

- Auftragsänderung ist im Prinzip unzulässig
- im Laufe einer Kontrolle festgestellt, werden die betreffenden Ausgaben nicht als förderfähig anerkannt, dadurch entsteht kein Anspruch auf entsprechende EU-Finanzierung

- der Festlegung von Kriterien für die Auswertung von Angeboten ist eine angemessene Aufmerksamkeit zu widmen. Wenn die Kontrollbehörden die Ausschreibung aufheben, geschieht dies häufig aufgrund gesetzeswidriger und diskriminierender Kriterien für die Angebotsauswertung
- erfolgreiche Bieter sind oft bei einer inkorrekt vorbereiteten Ausschreibung anschließend nicht in der Lage, den Auftragsgegenstand in festgelegten Fristen oder zu gebotenen Preisen zu liefern, was anschließend die Projektdurchführung verkompliziert. Daher wird empfohlen, die Ausschreibungsbedingungen möglichst transparent zu gestalten, idealerweise in Zusammenarbeit mit einem Vergabeexperten
- im Gesetz oder Handbuch festgelegte Fristen werden vom Mittelgeber oft nicht eingehalten, was zu einem unangemessenen Zeit- und Verwaltungsaufwand bei den Begünstigten führt. Daher wird empfohlen, ausreichend Zeit für die Vergabe im Zeitplan der Projektdurchführung einzuplanen
- falls Notwendigkeit besteht, einen Nachtrag zum Vertrag mit dem Lieferanten abzuschließen, ist seine Gesetzeskonformität zu prüfen und sein Abschluss entsprechend zu begründen. Wird nämlich gegen die Vergaberegeln verstoßen, können Korrekturen folgen (je nach Schwere bis zu 100% der gewährten Mittel). Daher wird empfohlen, die zuständige Person beim Mittelgeber und/oder einen Vergabeexperten zu konsultieren

Handbuch zum Verständnis der analysierten Unterschiede

	4.1
	4.2
Finanzkontrolle	4.3
	4.4
	4.5
	4.6
	4.7
	4.8

- Ausarbeitung einer Liste deklarerter Ausgaben einschließlich der gesamten verlangten Dokumentation (z.B. Rechnungen und andere Buchhaltungsbelege) für den Partner für den entsprechenden Zeitraum

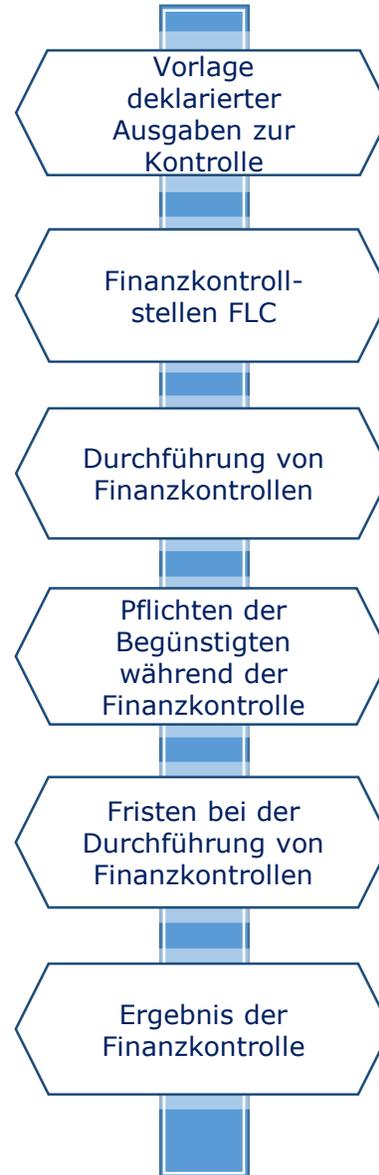
- in der SR gibt es eine einzige Finanzkontrollstelle - MIRRI SR

- Gegenstand der administrativen Finanzkontrolle ist die Kontrolle der Einhaltung der Finanzdisziplin, der Übereinstimmung der Finanztransaktion mit dem Projektbudget, den Lieferverträgen und dem Projektziel. Ergebnis der Finanzkontrolle ist ein Bericht. Eine Vor-Ort-Finanzkontrolle überprüft die Wirtschaftlichkeit, Effektivität und Zweckmäßigkeit der Verwendung öffentlicher Mittel, als auch die Einhaltung der Ziele der Finanztransaktionen

- der Begünstigte ist verpflichtet, die tatsächliche Durchführung beantragter Ausgaben im Zahlungsantrag durch Rechnungen, Buchhaltungsbelege, vertragliche Beziehungen und gegebenenfalls Fotokopien nachzuweisen

- nach der Verordnung (EU) Nr. 1303/2013 hat FLC 90 Kalendertage um eine Finanzkontrolle durchzuführen. In der Praxis kann allerdings die gesamte Ausgabenkontrolle mehr Zeit in Anspruch nehmen, wenn der Antragsteller um Vorlage zusätzlicher Dokumentation ersucht wird, was bedeutet, dass die FLC den Kontrollprozess unterbricht

- Kontrollbericht (Zertifikat der geförderten Ausgaben) von FLC, der gleichzeitig die Voraussetzung für die Erstattung der Ausgaben der Partner aus dem ERDF und nationalen Mitteln und die Grundlage für die anschließende Ausarbeitung eines Zahlungsantrags beim Projekt ist



- Ausarbeitung einer Liste deklarerter Ausgaben einschließlich der erforderlichen Dokumentation (z.B. Rechnungen und andere Buchhaltungsbelege) für den Partner für den entsprechenden Zeitraum

- in AT gibt es drei Kontrollstellen: Wirtschaftsagentur Burgenland GmbH, Amt der NÖ Landesregierung, Magistratsabteilung 27 der Stadt Wien

- Kontrolle kann als administrative Kontrolle und/oder als Vor-Ort-Kontrolle durchgeführt werden. Mit Vor-Ort-Kontrollen ist vor allem bei Investitionsvorhaben oder bei Projekten zu rechnen, bei denen Waren oder Dienstleistungen beschafft werden. Eine vorgelegte Ausgabe kann bei der Finanzkontrolle als im vollen Umfang förderfähig, teilweise förderfähig oder als nicht förderfähig beurteilt werden

- der Begünstigte ist verpflichtet, die tatsächliche Durchführung beantragter Ausgaben im Zahlungsantrag durch Rechnungen, Buchhaltungsbelege, vertragliche Beziehungen und gegebenenfalls Fotokopien nachzuweisen

- nach der Verordnung (EU) Nr. 1303/2013 hat FLC 90 Kalendertage um eine Finanzkontrolle durchzuführen. In der Praxis kann allerdings die gesamte Ausgabenkontrolle mehr Zeit in Anspruch nehmen, wenn der Antragsteller um Vorlage zusätzlicher Dokumentation ersucht wird, was in einigen österreichischen Finanzkontrollstellen die Unterbrechung des Kontrollprozesses bedeutet

- Kontrollbericht (Zertifikat der geförderten Ausgaben) von FLC, der gleichzeitig die Voraussetzung für die Erstattung der Ausgaben der Partner aus dem ERDF und nationalen Mitteln und die Grundlage für die anschließende Ausarbeitung eines Zahlungsantrags beim Projekt ist

Zuständige Stellen
für die Finanz-
kontrolle - FLC

SK

- MIRRI SR

AT

- Wirtschaftsagentur Burgenland GmbH (bis 2021 Regionalmanagement Burgenland GmbH), Amt der NÖ Landesregierung, Magistratstabelle 27 der Stadt Wien

Ziele der Finanz-
kontrolle

SK

- Hauptziel der Finanzkontrolle ist, Verstößen gegen die Finanzdisziplin vorzubeugen, was bedeutet, dass die öffentlichen Mittel wirtschaftlich, effektiv, effizient und zweckmäßig in Übereinstimmung mit dem genehmigten Budget verwendet werden. Bei einer im Rahmen des Projekts durchgeführten Finanztransaktion, ist sie durch eine administrative Finanzkontrolle seitens der Verwaltungsbehörde zu prüfen, damit sie genehmigt und aus dem Projektbudget erstattet wird.

AT

- Ziel der Finanzkontrolle ist, die Richtigkeit und Wirtschaftlichkeit öffentlicher Haushalte zu prüfen und Mängel bei ihrer Verwaltung festzustellen.

Arten des Finanz-
kontrolle

SK

- Basisfinanzkontrolle, administrative Finanzkontrolle, Vor-Ort-Finanzkontrolle.

AT

- Kontrolle kann in Form einer administrativen Kontrolle und/oder als Vor-Ort-Kontrolle durchgeführt werden. Mit Vor-Ort-Kontrollen ist vor allem bei Investitionsvorhaben oder bei Projekten zu rechnen, bei denen Waren und Dienstleistungen beschafft werden.
- Magistratstabelle 27 der Stadt Wien

Fristen bei Finanz-
kontrollen

SK

- Gesetz über die Finanzkontrolle setzt keine konkreten Fristen für die einzelnen Abschnitte bei der Durchführung der Finanzkontrolle. Es erwähnt nur eine angemessene Frist, die von der zuständigen Behörde öffentlicher Verwaltung festzulegen ist. Nach der Verordnung (EU) Nr. 1303/2013 hat FLC 90 Kalendertage um eine Finanzkontrolle durchzuführen.

AT

- nach der Verordnung (EU) Nr. 1303/2013 § 23, Abs. 4 hat FLC 90 Kalendertage um eine Finanzkontrolle durchzuführen.



Pflichten bei
der Kontrolle

Praktische
Erfahrungen
mit der
Finanz-
kontrolle

SK

- der Begünstigte ist verpflichtet, die tatsächliche Tätigkeit der beantragten Ausgaben im Zahlungsantrag durch vorgelegte Rechnungen, Buchhaltungsbelege, vertragliche Beziehungen und gegebenenfalls Fotokopien nachzuweisen. Der Begünstigte kann von der Verwaltungsbehörde aufgefordert werden, den Zahlungsantrag innerhalb einer festgelegten Frist zu vervollständigen in Form einer Erklärung oder Ergänzung fehlender Dokumentation. Während der Vor-Ort-Kontrolle ist der Begünstigte verpflichtet, den beauftragten Kontrollorganen Zugang zu den Räumlichkeiten zu ermöglichen, die vollständigen verlangten Unterlagen vorzulegen, die tatsächliche Lieferung von Waren und Erbringung von Dienstleistungen nachzuweisen und während der gesamten Dauer der Kontrolle, d.h. bis zum Erhalt eines Berichts über die Vor-Ort-Kontrolle, größtmöglichen Beistand zu leisten

AT

- im Einklang mit dem im EFRE-Vertrag festgelegten Finanzierungszeitplan legt jeder Partner eine Aufstellung mit deklarierten Ausgaben auf Partnerebene, einschließlich der gesamten verlangten Unterlagen (z.B. Rechnungen und andere Buchhaltungsbelege), der zuständigen Finanzkontrollstelle vor. In der Regel ist dies einen Monat nach Ende des Überwachungszeitraums (falls nicht anders vereinbart wurde) sicherzustellen

SK

- in der Praxis kommt es oft vor, dass die Durchführung der administrativen Finanzkontrolle durch die Verwaltungsbehörde nicht entsprechend den im EFRE-Vertrag festgelegten Fristen verläuft, was zur Verzögerung bei der Erstattung der Zahlungsanträge an die Begünstigten führt. Gerade die Tatsache, dass festgelegte Fristen für die Ausübung administrativer Finanzkontrollen nicht eingehalten werden, verursacht Finanzprobleme bei den Begünstigten. Begünstigte, die sich in einer solchen Situation befinden, gleichen die fehlenden Finanzmittel durch Darlehen oder Kredite aus, um den weiteren Verlauf des Projektes nicht zu gefährden.

AT

- die tatsächliche Dauer der Kontrolle unterscheidet sich nach der Kontrollstelle. Es hängt mit unterschiedlichen Personalkapazitäten einzelner Kontrollstellen und in einigen Fällen mit unterschiedlichen Kontrollverfahren zusammen. Manche Kontrollstellen verlangen zusätzliche Unterlagen, die über den Rahmen der im INTERREG VA SK-AT Programm definierten Anforderungen hinausgehen. Dadurch sind die Kontrollstellen oft nicht in der Lage, ihre Termine einzuhalten, was zu einer Verzögerung bei der Ausgabe von Zertifikat der geförderten Ausgaben führt

- Fachpersonal ins Projekt einbinden, das bereits über Erfahrungen bei Projektdurchführungen verfügt, kann Risiken, die beim Projekt entstehen können, ausgleichen/verhindern.

- Höhe der Kosten, die das Projekt benötigen wird und die beim Projekt nicht erstattet werden (nicht förderfähige Ausgaben, z.B. Immobilienversicherung, Notarkosten beim Pfandrecht, Rechtsberatung, Vergabekosten) so zu berechnen, damit der Begünstigte die Höhe unvorhergesehener und unerwarteter Ausgaben verringert.

- eine finanzielle Reserve in einer solchen Höhe zu bilden, damit der Begünstigte im Falle einer Verzögerung bei der Durchführung der administrativen Finanzkontrolle nicht in finanzielle Schwierigkeiten gerät. Die Durchführung der administrativen Finanzkontrolle verzögert sich in der Regel, wodurch dies zu finanziellen Schwierigkeiten für den Begünstigten führt.

- sich im Voraus mit der obligatorischen Dokumentation vertraut machen, die der Begünstigte zu den beim Projekt genehmigten Ausgabenarten vorzulegen hat. Die gesamte Projektdokumentation in einer gesonderten Akte führen, eine analytische Buchführung anwenden und eine übersichtliche Führung der Projektdokumentation sorgt für einen schnelleren Verlauf der Finanzkontrolle.

- Zahlungsanträge übersichtlich, vollständig und in voller Übereinstimmung mit dem Handbuch für Begünstigte für einzelnen Ausgabenarten vorlegen. Es wird ebenfalls empfohlen, Zahlungsanträge in Abständen von drei Monaten einzureichen, dies hängt vom Projekt und von den genehmigten Ausgaben ab.
- Seitens der befugten Kontrollstelle ordnungs-, wahrheitsgemäße und vollständige Informationen zu gewähren, falls Mängel im Projektverlauf festgestellt werden.
- mit dem zugewiesenen Projektmanager von Seiten des Gemeinsamen Sekretariats (GS) kommunizieren und kooperieren. Werden Fehler festgestellt, die die reibungslose Projektumsetzung gefährden könnten, ist der Projektmanager unverzüglich über die tatsächliche Situation zu informieren und um Weisungen zu ersuchen.

Handbuch zum Verständnis der analysierten Unterschiede



	4.1
	4.2
	4.3
Mehrwertsteuer	4.4
	4.5
	4.6
	4.7
	4.8

- USt. ist förderfähig, wenn der Begünstigte nicht zum Vorsteuerabzug berechtigt ist

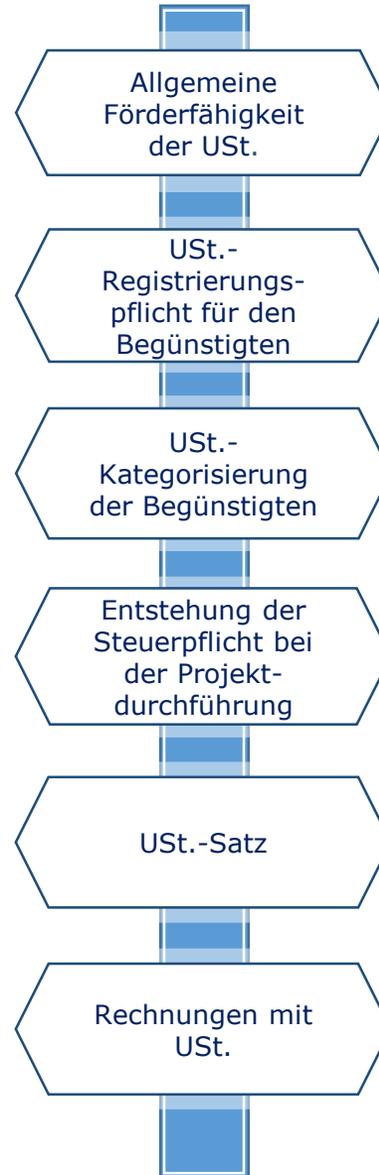
- für Unternehmen mit einem Umsatz von 49.790 EUR in höchstens 12 vorangegangenen aufeinanderfolgenden Kalendermonaten

- öffentliche Einrichtungen und private gemeinnützige Organisationen haben kein Recht auf Vorsteuerabzug, daher ist die USt. eine förderfähige Ausgabe
- hat eine gewinnorientierte Einrichtung (z.B. s.r.o., a.s.) Recht auf Vorsteuerabzug, ist die USt. keine förderfähige Ausgabe

- Steuerpflicht entsteht mit dem Tag der Lieferung der Waren oder Entgegennahme der Dienstleistungen

- USt.-Satz beträgt 20 % - Ausnahmen (10 %) bilden ausgewählte Lebensmittel, Arzneimittel, Druckerzeugnisse, Medizinprodukte und Beherbergungsleistungen

- Lieferant von Waren oder Erbringer von Dienstleistungen ist verpflichtet, innerhalb von 15 Tagen nach der steuerpflichtigen Leistung, eine Rechnung – Steuerbeleg zu stellen



- USt. ist förderfähig, wenn der Begünstigte nicht zum Vorsteuerabzug berechtigt ist

- USt.-Registrierungspflicht für Unternehmen mit einem Umsatz von mehr als 35.000 EUR im Kalenderjahr mit Ausnahme von Kleinunternehmen

- öffentliche Einrichtungen und private gemeinnützige Organisationen sind nicht umsatzsteuerpflichtig. Für gemeinnützige Organisationen gelten viele Ausnahmen. Sportklubs sind nicht umsatzsteuerpflichtig. USt. ist eine förderfähige Ausgabe.
- alle Unternehmen mit einem Jahresumsatz über 35.000 EUR sind umsatzsteuerpflichtig. Die USt. ist dann keine förderfähige Ausgabe. Ausnahmen gelten für Banken, Versicherungen, Ärzte und verschiedene Kultureinrichtungen

- Steuerpflicht entsteht mit dem Tag der Lieferung der Waren oder Entgegennahme der Dienstleistung

- Normalsatz –20 %, ermäßigter USt.-Satz (10 %) gilt für Lebensmittel, Beherbergungsleistungen (Gas, Heizung, Reinigung), Personentransporte und Mieteinnahmen. Ermäßigter USt.-Satz [von 13 % gilt für Hotelunterbringung, Kulturveranstaltungen, Brennholz und Verkauf lebender Tiere

- Begünstigte sollten immer die eigene UID-Nr. sowie die UID-Nr. des Geschäftspartners anführen. Die UID-Nr. ist gleichzeitig auf Gültigkeit über das Portal der Finanzverwaltung zu überprüfen



SK, AT

- USt. ist keine förderfähige Ausgabe, wenn der Begünstigte Recht auf Vorsteuerabzug hat
- ist die Ausgabe nur teilweise förderfähig, ist die auf diese Ausgabe entfallende USt. in gleichem Ausmaß förderfähig

SK

- Unternehmen muss einen Umsatz von 49.790 EUR in höchstens 12 vorangegangenen aufeinanderfolgenden Kalendermonaten erreichen

AT

- Kleinunternehmen sind nicht umsatzsteuerpflichtig

SK

- öffentliche Einrichtungen und private gemeinnützige Organisationen haben kein Recht auf Vorsteuerabzug, daher ist die USt. eine förderfähige Ausgabe
- hat eine gewinnorientierte Einrichtung (z.B. s.r.o., a.s.) Recht auf Vorsteuerabzug, ist die USt. keine förderfähige Ausgabe

SK

- Waren – Steuerpflicht entsteht mit dem Tag der Warenlieferung
- Dienstleistungen – Steuerpflicht entsteht mit dem Tag der Entgegennahme der Dienstleistung
- Bauwerke – Steuerpflicht entsteht mit dem Tag der Bauwerkübergabe
- wenn der Begünstigte Waren von einem ausländischen Lieferanten (EU-MS) erwirbt – 15. Tag des nach dem Warenerwerb folgenden Kalendermonats, oder mit dem Tag der Rechnungsstellung
- bei Einfuhr von Waren aus Drittländern außerhalb der EU – zum Tag der Überführung der Waren in den freien Verkehr oder zum Tag der Überführung der Waren in ein Zollverfahren

AT

- Steuerpflicht entsteht durch Rechnungsstellung, spätestens jedoch am 15. Tag des auf den Kauf folgenden Kalendermonats
- Erwerb innerhalb der EU entsteht, wenn zu Unternehmenszwecken dienende Ware aus einem EU-Mitgliedstaat nach Österreich gelangt. Kauft ein österreichisches Unternehmen Ware für ein Unternehmen innerhalb der EU, hat es dabei seine UID-Nr. mitzuteilen. Das bedeutet, dass der Geschäftspartner, die Ware ohne USt. verkaufen kann. Aus der Sicht des Geschäftspartners handelt es sich um eine innergemeinschaftliche umsatzsteuerbefreite Lieferung
- wenn ein österreichisches Unternehmen keinen innergemeinschaftlichen Erwerb durchführt, ist die USt. zu melden und entrichten



USt.-Meldung und USt.-Satz

SK

- Bemessungsgrundlage bei Lieferung von Waren oder Erbringung von Dienstleistungen an den Begünstigten durch einen USt.-Pflichtigen, der ein Lieferant ist, ist das Entgelt in EUR abzüglich der Steuer für die erhaltenen oder zu erhaltenden Waren oder Dienstleistungen
- Normalumsatzsteuersatz für Waren und Dienstleistungen beträgt 20 %. Ermäßigter USt.-Satz von 10 % der Bemessungsgrundlage wird für ausgewählte Lebensmittel, Arzneimittel, Druckerzeugnisse und Medizinprodukte angewandt. Ein ermäßigter USt.-Satz von 10 % wird auch für Beherbergungsleistungen angewandt

AT

- USt.-Satz für Waren und Dienstleistungen beträgt 20 %, wird aber nur in der Buchhaltung des Unternehmens verzeichnet. Hat ein Unternehmer Recht auf Vorsteuerabzug, kann er die USt. in der Umsatzsteuervoranmeldung als Vorsteuer abziehen. In diesem Fall verläuft der ganze Vorgang nur in der Buchhaltung; der Unternehmer muss keine Zahlungen tätigen.
- ermäßigter USt.-Satz (10%) gilt für Lebensmittel, Beherbergungsleistungen (Gas, Heizung, Reinigung), Personentransporte und Mieteinnahmen. Ermäßigter USt.-Satz von 13 % gilt für Hotelunterbringung, Kulturveranstaltungen, Brennholz und Verkauf lebender Tiere
- liegt der Erwerbort in der EU, hat daher auch die Versteuerung in der Regel dort stattzufinden, wo sich der Gegenstand am Ende der Verbringung oder Versendung befindet
- Erwerb eines Lieferungsgegenstands/einer Dienstleistung von außerhalb der EU ist beim Abnehmer in einem anderen Mitgliedstaat zu versteuern

USt.-Befreiung

SK

- Tätigkeiten mit öffentlich-rechtlichem Charakter (z.B. Postdienste, Rundfunk- und Fernsehdienste, Gesundheits- und Sozialfürsorgedienste, Erziehungs-, Bildungs-, Kulturdienste und mit Sport verbundene Dienste
- bestimmte Finanz- und Versicherungsdienste,
- Übertragung und Vermietung von Liegenschaften

AT

- Versicherungstätigkeiten, Bank-, Gesundheitsdienste, Tätigkeiten von Kultureinrichtungen und Vereinen, Kleinunternehmer mit einem Umsatz bis 35.000 EUR im Kalenderjahr

Rechnungsstellung

SK

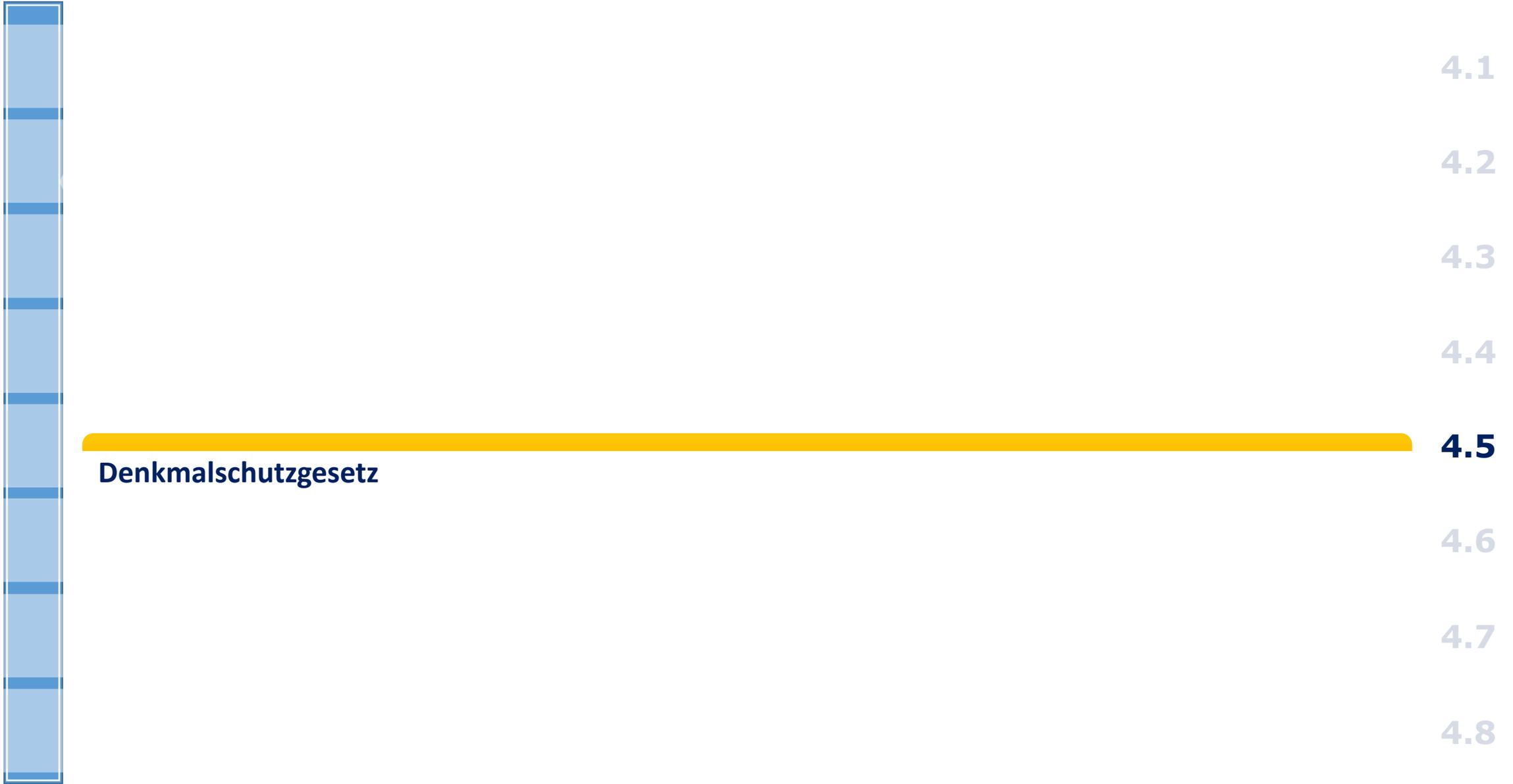
- Lieferant von Waren oder Erbringer von Dienstleistungen ist verpflichtet, innerhalb von 15 Tagen nach der steuerpflichtigen Leistung, eine Rechnung – Steuerbeleg zu stellen
- Begünstigte sollten auf gestellten Rechnungen immer ihre eigene UID-Nr., sowie die UID-Nr. des Geschäftspartners anführen. Die UID-Nr. ist gleichzeitig auf Gültigkeit zu überprüfen über das Portal der Finanzverwaltung

- bei der Durchführung einzelner Projektaktivitäten ist entsprechende Aufmerksamkeit der USt.-Förderfähigkeit zu widmen und zu berücksichtigen

- bei begünstigten Unternehmen in der SR mit einem Umsatz von über 49.790 EUR in höchstens 12 vorangegangenen aufeinanderfolgenden Kalendermonaten ist die Einrichtung zu USt.-Zwecken zu registrieren, in AT sind Kleinunternehmer mit einem Umsatz bis 35.000 EUR im Kalenderjahr ohne Registrierungspflicht

- bei Rechnungsstellung durch den Lieferanten sind die notwendigen Angaben in der Rechnung zu prüfen

Handbuch zum Verständnis der analysierten Unterschiede



	4.1
	4.2
	4.3
	4.4
Denkmalschutzgesetz	4.5
	4.6
	4.7
	4.8

Zuständige Behörden

SK

- lokale und territoriale Selbstverwaltung (Gemeinden, ländliche Gemeinden und Städte), die Selbstverwaltungsregion Bratislava, Selbstverwaltungsregion Trnava, die Denkmalschutzbehörde der Slowakischen Republik (SR) und die zuständige regionale Denkmalschutzbehörde in Bratislava und Trnava sowie das Kulturministerium der SR.

AT

- Bundesdenkmalamt

Anzahl unter Denkmalschutz gestellter Objekte

SK

- in den Regionen BSK und TTSK gibt es mehrere Denkmalreservate, Denkmalschutzzonen und mehr als 3000 unbewegliche nationale Kulturdenkmäler.

AT

- in den Bundesländern Wien, Niederösterreich und Burgenland gibt es insgesamt mehr als 16.000 offiziell geschützte Denkmäler

Renovierung eines Kulturdenkmals

SK

- Unter Renovierung im Sinne des Denkmalschutzgesetzes sind auch Tätigkeiten zu verstehen, die nach einer Sondervorschrift **nicht anzeige- oder bewilligungspflichtig** sind.

AT

- Sollen an unbeweglichen Denkmälern Instandhaltungs- und Reparaturmaßnahmen im üblichen notwendigen Umfang durchgeführt werden, können die Anträge auch mündlich oder schriftlich wenigstens zwei Monate vor Beginn der Arbeiten in Form einer **Anzeige** an das Bundesdenkmalamt gestellt werden.

- Ist ein denkmalgeschütztes Objekt in ein Projekt involviert, sollte ein weiteres Vorgehen nur in Absprache mit den/der zuständigen Behörde(n) stattfinden.

- Zerstörung und Veränderung von Denkmälern bedürfen in jedem Fall einer Bewilligung durch die zuständige(n) Behörde(n)

- In beiden Ländern ist der Eigentümer eines Denkmals zuständig für dessen Grundschutz, insofern keine andere Einigung vorliegt.

- Es ist auf etwaige Gesetzeswidrigkeiten, vor allem bezüglich Anzeige-, Melde- und Bewilligungspflicht zu achten, denn bei gesetzlichen Verstößen sind sowohl in AT als auch in der SR hohe Geldstrafen zu erwarten.

Handbuch zum Verständnis der analysierten Unterschiede



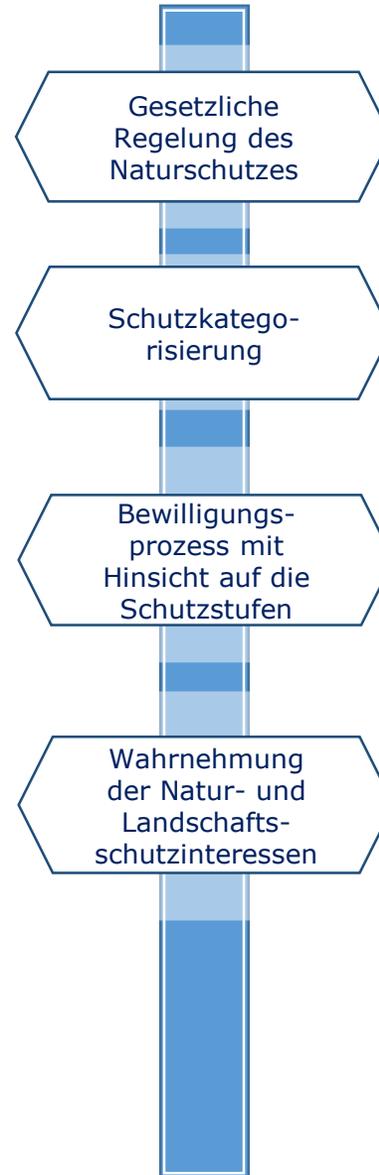
	4.1
	4.2
	4.3
	4.4
	4.5
Naturschutzgesetz	4.6
	4.7
	4.8

- Natur- und Landschaftsschutz ist auf nationaler Ebene geregelt, bei der Projektdurchführung ist es daher für den Antragsteller nötig, das Naturschutzgesetz zu kennen

- territorialer Natur- und Landschaftsschutz ist auf dem Gebiet der SR in 5 Schutzstufen eingeteilt, in denen der Antragsteller Tätigkeiten mit unterschiedlichen Einschränkungen durchführen kann

- die vom Antragsteller geplanten Projektaktivitäten, die einen Eingriff in den Natur- und Landschaftsschutz darstellen, unterliegen einem Bewilligungsprozess, falls sie in der gegebenen Schutzstufe nicht verboten sind
- der Antragsteller hat einen Antrag auf Erteilung einer Ausnahme vom Verbot oder Antrag auf Erteilung einer Zustimmung der Naturschutzbehörde zu stellen

- die Naturschutzbehörde wahrt gegenüber dem Antragsteller ihre Interessen, vor allem in Form einer Erklärung oder Stellungnahme auf Antrag/Aufforderung von einer zuständigen Behörde oder auf Ersuchen einer betroffenen Einrichtung
- Die Naturschutzbehörde gibt dem Antragsteller eine Stellungnahme ab, bei der Bewilligung/Änderung der Raumplanungsdokumentation, bei der Erteilung eines Raumplanungsbeschlusses und auch bei der Erteilung einer Baubewilligung, spätestens innerhalb von 30 Tagen ab Eingang des Antrags



- jedes Bundesland verfügt über eigene Gesetze betreffend den Naturschutz, der Antragsteller muss das relevante Gesetz für das jeweilige Bundesland kennen

- Antragsteller sollte sich im IUCN-System auskennen, das eine internationale Referenz für die nationale Einstufung von Schutzgebieten darstellt – 6 Managementkategorien (I bis VI)

- Antragsteller ist verpflichtet, eine Bewilligung für die Durchführung definierter Projekte in geschützten Gebieten zu erhalten, dabei gelten für den Antrag auf Bewilligung bei definierten Projekten unterschiedliche Bedingungen in einzelnen Bundesländern

- die Vorgänge bei der Wahrnehmung der Natur- und Landschaftsschutzinteressen können in den einzelnen Bundesländern unterschiedlich sein



Gesetzliche Regelung des Naturschutzes



Schutzkategorisierung und ihre Auswirkungen

SK

- Natur- und Landschaftsschutz ist auf nationaler Ebene geregelt

AT

- jedes Bundesland verfügt über eigene Gesetze betreffend den Naturschutz mit spezifischen Anforderungen an geplante Vorhaben

SK

- 5 Schutzstufen mit festgelegten Verboten, Ausnahmen von Verboten und bewilligungspflichtigen Tätigkeiten
- in ausgewiesenen Schutzgebieten und ihren Zonen gelten unterschiedliche Schutzstufen. In einem Landschaftsschutzgebiet gilt im Allgemeinen die II. Schutzstufe, in einem Nationalpark gilt im Allgemeinen die III. Schutzstufe, in einem geschützten Landschaftsteil gilt die II., III., IV. oder V. Schutzstufe, in einem Naturreservat oder nationalen Reservat gilt im Allgemeinen die IV. oder V. Schutzstufe. Das gleiche gilt auch für ein Naturdenkmal und ein nationales Naturdenkmal. Bei einem geschützten Landschaftselement gilt die II., III., IV. oder V. Schutzstufe. Es gilt: je höher die Schutzstufe ist, umso größer ist auch das Ausmaß der Beschränkungen für die Durchführung eines Investitionsvorhabens

AT

- ausgewiesene Schutzgebiete mit 6 Managementkategorien (I. bis VI) – Kategorien der Schutzgebiete mit strengem Schutz I., II. und normalem Schutz III., IV. Nationalparks, Natura 2000-Gebiete, Naturreservate), Kategorien der Schutzgebiete mit geringerem Schutz V., VI. (Landschaftsschutzgebiete, Naturparke, geschützte Landschaftsteile, Biosphärenparks). Es gilt, je höher die Schutzstufe wird, umso geringer ist das Ausmaß der Beschränkungen für die Durchführung eines Investitionsvorhabens

Bewilligungs-
prozess mit
Hinsicht auf die
Schutzstufen

Wahrnehmung
der Natur- und
Landschafts-
schutzinteressen

SK

- falls im Rahmen der Durchführung eines Investitionsvorhabens eine Tätigkeit durchgeführt werden soll, für die in der gegebenen Schutzstufe eine Zustimmung oder eine Ausnahme vom Verbot verlangt wird, ist sie bei der zuständigen Naturschutzbehörde zu beantragen
- die Naturschutzbehörde stellt die Bedingungen und Maßnahmen zur Abschwächung oder Abwendung der nachteiligen Auswirkungen der Tätigkeit fest, wenn es im Interesse des Naturschutzes liegt, und legt die Gültigkeit der Zustimmung bzw. Ausnahme fest

AT

- der Umfang der Vorhaben, die einer Bewilligung unterliegen, werden von den eigenen Naturschutzgesetzen der jeweiligen Bundesländer geregelt. Sie können unterschiedliche Anforderungen an die Vorhabensgenehmigung in einem bestimmten Schutzgebiet beinhalten. Auch die Bedingungen für einen Antrag auf Bewilligung können unterschiedlich geregelt werden:
 - **Niederösterreich:** abgesehen von einer Bewilligungspflicht unterliegen einige Vorhaben auch einer Sondergenehmigungspflicht und bestimmte Tätigkeiten sind im gegebenen Schutzgebiet verboten
 - **Wien:** die Naturschutzbehörde kann einzelne Eingriffe in die Natur bewilligen, solange sie den Schutzzweck nicht wesentlich beeinträchtigen
 - **Burgenland:** bewilligungspflichtige Vorhaben sind Vorhaben, die eine Bewilligung gemäß Absatz 2 § 5 auf Flächen verlangen, die im rechtskräftigen Widmungsplan einer Gemeinde als Grünflächen ausgewiesen sind, oder die im Sinne von § 32 des entsprechenden Gesetzes definiert werden

SK

- Einbindung der Naturschutzbehörde in Verfahren betreffend Investitionsvorhaben in mehreren Phasen des Verfahrens
- einem Antrag auf Erteilung einer verbindlichen Stellungnahme muss spätestens binnen 30 Tagen stattgegeben werden
- wenn die Naturschutzbehörde ihre Stellungnahme zum Antrag vor der Einleitung des Raumplanungsverfahrens abgibt, schränkt die Baubehörde die Antragserörterung nach dem ein, inwieweit die Anforderungen erfüllt wurden

AT

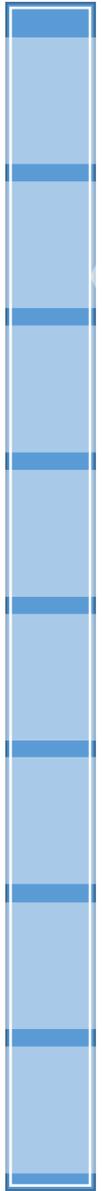
- die Verfahren bei der Wahrnehmung der Natur- und Landschaftsschutzinteressen können in einzelnen Bundesländern unterschiedlich sein
- in Wien und im Burgenland ist ein Naturschutzbeirat einzurichten. Er kann aus eigenem Anlass Empfehlungen und Stellungnahmen abgeben und ist über Vorhaben zu informieren, die Auswirkungen auf den Naturschutz haben
- in Wien, Niederösterreich und im Burgenland können ausgewählte Umweltorganisationen eine schriftliche Stellungnahme zu geplanten Investitionsvorhaben binnen **4 Wochen** (in Wien binnen 2 Wochen) nach Eingang eines Antrags abgeben

- der Antragsteller muss zuerst auswerten, wo das geplante Investitionsvorhaben durchgeführt werden soll und ob angesichts des Charakters des Gebiets und seines Schutzes überhaupt eine solche Tätigkeit im gegebenen Gebiet durchgeführt werden kann

- dem Antragsteller wird empfohlen, vor der Einleitung des Raumplanungsverfahrens eine Stellungnahme der Naturschutzbehörde zum geplanten Investitionsvorhaben/zum Projektentwurf einzuholen und Mängel zu beheben, die später die Finanzierung verkomplizieren könnten

- Schutzgebiete, Schutzstufen und Anforderungen an die Vorhabensdurchführung werden in den verglichenen Ländern nicht einheitlich geregelt, daher sollte der Antragsteller diesem Thema eine angemessene Aufmerksamkeit widmen

Handbuch zum Verständnis der analysierten Unterschiede



	4.1
	4.2
	4.3
	4.4
	4.5
	4.6
Umweltverträglichkeitsprüfung	4.7
	4.8

Umfang des
UVP-Gesetzes

SK

- das Gesetz umfasst sowohl die Prüfung von Strategiepapieren sowie konkrete Vorhaben oder die Änderung von Vorhaben

AT

- das Gesetz umfasst die Prüfung von Projekten und Vorhaben sowie die Änderungen von Vorhaben, jedoch nicht die Prüfung von Strategiepapieren. Dies wird über die Richtlinie 2001/42/EG des Europäischen Parlaments und des Rates („SUP Richtlinie“) geregelt

Gegenstand
der UVP

SK

- Bergbau, die Energiewirtschaft, die Metallurgie, die Chemie-, Pharma-, Petrochemie-, Holz-, Zellstoff-, Papier- und Baustoffindustrie sowie Vorhaben im Zusammenhang mit dem Maschinenbau, der Elektrotechnik und anderen Industriezweigen (z. B. Glas-, Textilindustrie)

AT

- Abfallwirtschaft (z. B. Abfallbehandlungsanlagen, Deponien), Energiewirtschaft (z.B. Kraftwerke), Infrastruktur (z.B. Straßen, Bahnstrecken), Bergbau (z.B. Schottergewinnung, Bergbauanlagen), Wasserwirtschaft (z.B. Stauwerke, Kläranlagen), Land- und Forstwirtschaft (z.B. Massentierhaltungen), Industrie (z.B. Papier, Stahl)

Dauer des
UVP-
Verfahrens

SK

- mindestens 6-7 Monaten

AT

- Je nach Art des Verfahrenstyp dauert die UVP zwischen 4 und 18 Monate. Die Prüfung von UVP-pflichtigen Vorhaben dauert in der Regel 9 Monate, wobei Vorhaben, die einem vereinfachten Verfahren unterliegen, im Normalfall 6 Monate andauern.

Grenzüber-
schreitende
Umwelt-
auswirkungen

SK

- Bei der Umweltverträglichkeitsprüfung von grenzüberschreitenden Projekten werden sowohl die Auswirkungen von Strategiedokumenten als auch der vorgeschlagenen Vorhaben geprüft, die auf dem Gebiet eines Staates vorbereitet werden und negative Auswirkungen auf die Umwelt auf dem Gebiet eines anderen Staates haben könnten

AT

- Bei der Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) von grenzüberschreitenden Projekten hat die Behörde den betroffenen Staat so früh wie möglich und sofern für die Berücksichtigung grenzüberschreitender Auswirkungen sinnvoll bereits im Vorverfahren, spätestens jedoch, wenn die Öffentlichkeit informiert wird, über das Vorhaben zu benachrichtigen, wobei eine Beschreibung des Vorhabens, verfügbare Informationen über mögliche grenzüberschreitende Auswirkungen und gegebenenfalls das Konzept der Umweltverträglichkeitserklärung beizuschließen sind

- Ausarbeitung und Vorlage eines Vorhabens und Stellungnahmeverfahren

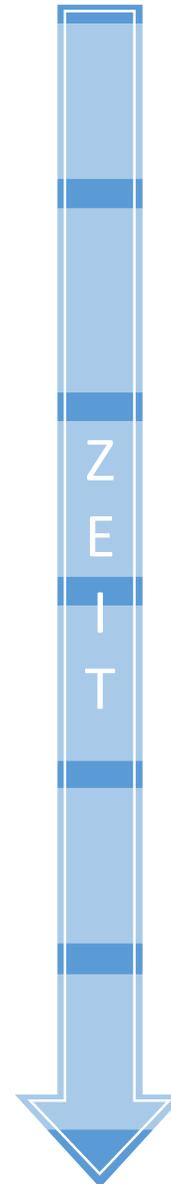
- Feststellungsverfahren (nur in besonderen Fällen) – Entscheidung darüber, ob bestimmte, vom Gesetz definierte vorgeschlagene Vorhaben oder deren Änderungen in nachfolgenden Phasen einer Verträglichkeitsprüfung unterzogen werden

- Ausarbeitung und Festlegung des Prüfungsumfangs für das vorgeschlagene Vorhaben oder seine Änderung

- Ausarbeitung eines Prüfungsberichts und das Stellungnahmeverfahren einschließlich der öffentlichen Erörterung des Prüfungsberichts

- Ausarbeitung eines Gutachtens

- Endgültige Stellungnahme



- Einreichung und Prüfung des Genehmigungsantrages und der Umweltverträglichkeitserklärung

- Stellungnahmemöglichkeit für Behörden und Standortgemeinden → anschließend öffentliche Auflage. Dies bedeutet öffentliche Einsichtnahme und Möglichkeit der Stellungnahme.

- Erstellung eines Umweltverträglichkeitsgutachtens → anschließend öffentliche Auflage

- Mündliche Verhandlung

- Entscheidung → Veröffentlichung des Genehmigungsbescheids

- Abnahmeprüfung → anschließend Nachkontrolle (3 bis 5 Jahre nach Fertigstellung)

- Die Prüfung von Strategiepapieren fällt in Österreich im Unterschied zur Slowakischen Republik nicht in das UVP-Gesetz, sondern wird über die Richtlinie 2001/42/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. Juni 2001 über die Prüfung der Umweltauswirkungen bestimmter Pläne und Programme („SUP-Richtlinie“) geregelt.

- Genau darüber informieren, ob das geplante Vorhaben UVP-pflichtig ist und wenn ja, welche Art von Verfahren notwendig ist (vor allem in AT). Eine UVP kann unter Umständen auch dann durchgeführt werden, wenn dies nicht obligatorisch ist.

- Die Vorgangsweise im UVP-Verfahren ist in der Slowakei und in Österreich sehr ähnlich

- Hat ein Vorhaben erhebliche Auswirkungen auf die Umwelt eines anderen Staates, so ist dieser Staat in jedem Fall zu informieren und in den Ablauf des Verfahrens mit einzubeziehen.

Handbuch zum Verständnis der analysierten Unterschiede



	4.1
	4.2
	4.3
	4.4
	4.5
	4.6
	4.7
Umweltrecht	4.8

- allgemeiner Umwelt- und Naturschutz ist eigenständig geregelt durch Rechtsvorschriften mit nationaler Wirkung, die der Antragsteller einzuhalten hat

- allgemeine Pflichten der Antragsteller bei der Durchführung von Investitionsvorhaben sind so geregelt, dass es zu keiner Verschmutzung oder Beschädigung der Umwelt kommt
- durch Sondervorschriften wird weiter geregelt, welche Vorhaben des Antragstellers oder Tätigkeiten einem Bewilligungsverfahren unterliegen

- Sanktionen für den Antragsteller für Umweltbeschädigungen sind hoch
- in relevanten Fällen wird auch die strafrechtliche Verantwortung des Antragstellers – natürlicher und juristischer Personen bei Umweltstraftaten geltend gemacht

Rechtliche Regelung des Umweltschutzes

Pflichten beim Umweltschutz

Haftung für Umweltschutz- verstöße

- Natur- und Landschaftsschutz wird durch eigene Gesetze der Bundesländer geregelt, die Besonderheiten einzelner Bundesländer muss der Antragsteller kennen

- im Interesse des Natur- und Landschaftsschutzes muss der Antragsteller eine Bewilligung für die Umsetzung der Vorhaben entsprechend den Naturschutzgesetzen des jeweiligen Bundeslandes erhalten

- die für den Umweltschutz zuständige Behörde kann gegenüber dem Antragsteller Instrumente für direkte Kontrolle seiner Tätigkeit, Umweltaudits, oder auch Instrumente für eine indirekte Kontrolle seines Verhaltens anwenden, wie Umweltsteuern, Ökoaudits oder das Umweltinformationssystem (UIG)



Rechtliche Regelung des Umweltschutzes

SK

- regelt den Umweltschutz und eigenständig auch den Schutz einzelner Umweltbestandteile in mehreren Rechtsvorschriften mit nationaler Wirkung

AT

- regelt den Naturschutz eigenständig auf der Bundesebene (z.B. Burgenland, Niederösterreich, Wien)
- jedes Bundesland hat seine eigenen Naturschutzgesetze, wobei die darin enthaltenen Bestimmungen den Schutz der Natur (Ausweisung von Schutzgebieten) und einiger Pflanzen- und Tierarten (Verordnung über den Tier- und Pflanzenschutz) spezifizieren
- Existenz einer Umweltombudsstelle in Niederösterreich und in Burgenland
https://www.oesterreich.gv.at/themen/leben_in_oesterreich/ombudsstellen_und_anwaltschaften/Seite.3240020.html

Pflichten beim Umweltschutz

SK

- wenn bei der Durchführung von Investitionsvorhaben durch die Tätigkeit einer Einrichtung oder in ihrer Folge eine schwerwiegende Beschädigung der Umwelt droht oder auch eintritt, sind die für die Umwelt zuständigen Staatsverwaltungsbehörden befugt, über die vorübergehende Einstellung oder Einschränkung der Tätigkeit, die diese Beschädigung verursachen könnte oder sie bereits verursachte, zu entscheiden (die Dauer der Tätigkeitseinschränkung oder -einstellung kann bis zu 30 Tagen betragen, was die Durchführungsprozesse wesentlich stören kann)

AT

- im Interesse des Natur- und Landschaftsschutzes ist in ausgewiesenen Schutzgebieten eine Bewilligung für die Durchführung verschiedener Vorhaben einzuholen, die negative Auswirkungen auf die Natur haben könnten und sich nicht im örtlichen Bereich befinden. Der Gesetzgeber im betroffenen Bundesland entscheidet darüber, welche Vorhaben dies betrifft.

Haftung für Umweltschutzverstöße

SK

- Sanktionen für Umweltbeschädigung sind hoch und können bis auf das Fünffache erhöht werden (z.B. wenn rechtzeitig keine Abhilfemaßnahmen eingeleitet oder Beschädigung nicht gemeldet wird)
- Umweltbeschädigung und Umweltschaden werden eigenständig gesetzlich definiert – Schadenersatz nach allgemein gültigen Rechtsvorschriften
- strafrechtliche Verantwortung nicht nur natürlicher, sondern auch juristischer Personen bei Umweltstraftaten (mögliche Freiheitsstrafen bis zu 10 Jahren)

AT

- abgesehen der klassischen Regulierungsinstrumente für eine direkte Kontrolle des Antragstellers, wie Bewilligungsverfahren, Anforderungen an Tätigkeiten oder offizielle Monitoringmaßnahmen, kann die für den Umweltschutz zuständige Behörde Instrumente für eine direkte Kontrolle seiner Tätigkeit, Umweltaudits, oder auch Instrumente für eine indirekte Kontrolle seines Verhaltens, wie Umweltsteuern, Ökoaudits oder das Umweltinformationssystem (UIG) verwenden
- Auswirkungen auf die Natur haben könnten und sich nicht im örtlichen Bereich befinden. Der Gesetzgeber im betroffenen Bundesland entscheidet darüber, welche Vorhaben dies betrifft.

- es ist nötig, den Ort, wo das Vorhaben durchgeführt werden soll, und die dafür relevanten Umweltgesetze gut zu kennen, da im Fall einer negativen Stellungnahme der Umweltschutzbehörde das Vorhaben nicht bewilligt werden kann

- die Gesetze, die die Umwelt betreffen, sind auch während der Vorhabensdurchführung einzuhalten, denn würde in dessen Folge eine schwerwiegende Umweltbeschädigung drohen oder es würde sogar eine Beschädigung auftreten, sind die zuständigen Staatsverwaltungsbehörden für Umwelt befugt, über eine vorübergehende Einstellung oder Einschränkung der Tätigkeit zu entscheiden

Für weitere Fragen wenden Sie sich bitte an das RegioCoop SK-AT-Team:

Name	Email	Telefon
Dietmar Baurecht	dietmar.baurecht@wirtschaftsagentur-burgenland.at	+43 5 9010-2434
Alena Hosch	alena.hosch@noeregional.at	+43 676 88 591 303
Elena Horanová	elena.horanova@trnava-vuc.sk	+421 911 595 237
Zuzana Illitová	zuzana.illitova@region-bsk.sk	+421 2 4826 4849